

Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

Gesundheits¹ und Arbeitsschutz

MANFRED RUDLOFF,
 Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz
 beim Bundesvorstand des FDGB

Der 9. FDGB-Kongreß hat die Aufgabe gestellt, alle Möglichkeiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuschöpfen, „um die Arbeit produktiver und zugleich auch leichter, sicherer, gesundheitsfördernd und persönlichkeitsbildend zu machen“.¹ Es entspricht unserem sozialistischen Grundanliegen, daß im Kampf um die Planerfüllung die Sorge um die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Werktätigen oberstes Gebot ist.

Die Regelungen des 10. Kapitels des AGB über den Gesundheits- und Arbeitsschutz tragen diesen Forderungen Rechnung. Sie orientieren auf die Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Leitung und Planung, auf die verstärkte Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften; sie enthalten soziale Verbesserungen und entsprechen der wachsenden Verantwortung der Leitungskräfte und der anderen Werktätigen für die Gestaltung sicherer, erschwernis- und gefähderungsfreier sowie solcher Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen fördern.

Die Regelungen gehen von dem gegenwärtigen Entwicklungsstand auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aus. Zugleich werden reale, auf die Zukunft orientierende Forderungen gestellt, die durch die ebenfalls am 1. Januar 1978 in Kraft getretene neue Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I S. 405) noch präzisiert werden.²

Tragende Säulen eines wirkungsvollen Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb sind

- die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- die Rechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zur Einflußnahme auf die Einhaltung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und
- die Pflicht des Betriebes zur Zusammenarbeit mit dem Betriebsgesundheitswesen (§ 201 AGB).

Verantwortung der Betriebsleiter und der leitenden Mitarbeiter

Die Betriebe sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Werktätigen vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes als Bestandteil der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses zu verwirklichen (§ 201 Abs. 1 AGB).

Damit wird die persönliche Verantwortung der Leiter für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eindeutig festgelegt. Diese grundsätzliche Bestimmung wird in der neuen Arbeitsschutzverordnung differenzierter ausgestaltet (§ 1 Abs. 1 und 2 ASVO). Nach dieser Regelung ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, daß die im AGB festgelegten Aufgaben und Pflichten des Betriebes zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen erfüllt werden. Er hat zu sichern, daß alle Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit genutzt werden, die Gesundheit und Leistungs-

fähigkeit gefördert sowie der Entstehung von Bränden und Havarien entgegengewirkt wird. Insbesondere hat er

- sichere und erschwernisfreie Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und den wachsenden ökonomischen Möglichkeiten zu gewährleisten (§201 Abs. 1 AGB; §1 Abs. 1 Buchst.a ASVO);
- Voraussetzungen für ein arbeitsschutzgerechtes Verhalten der Werktätigen zu schaffen (§§211, 212 AGB, § 1 Abs. 1 Buchst, a ASVO);
- nur solche leitenden Mitarbeiter einzusetzen, die die entsprechende Befähigung besitzen, und die Verantwortungsbereiche exakt abzugrenzen (§ 213 AGB, § 1 Abs. 1 Buchst, b ASVO);
- Anleitung und Kontrolle auszuüben (§ 1 Abs. 1 Buchst, c ASVO) und
- entsprechende betriebliche Regelungen zu erlassen, wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder solche Verhaltensanforderungen notwendig werden, die in Rechtsvorschriften nicht oder nicht ausreichend geregelt sind (§202 Abs. 2 AGB; §1 Abs. 1 Buchst, d ASVO).

Die leitenden Mitarbeiter haben in ihren Verantwortungsbereichen den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz zu gewährleisten (§ 201 Abs. 1 AGB; § 1 Abs. 2 ASVO). Hierzu haben sie insbesondere

- den Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren;
- die Werktätigen zu einem arbeitsschutzgerechten Verhalten entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst, b ASVO zu befähigen;
- die Werktätigen nur mit solchen Arbeitsaufgaben zu betrauen, für deren Ausführung sie auch die erforderlichen Voraussetzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz besitzen, und
- den Betriebsleiter darüber zu informieren, ob betriebliche Regelungen erlassen, verändert oder aufgehoben werden müssen.

Diese in § 1 Abs. 2 Buchst, a bis d ASVO fixierten Pflichten der leitenden Mitarbeiter werden noch weiter konkretisiert durch die Festlegung, daß bei der Bestimmung der Arbeitsaufgabe als Teil des Arbeitsvertrags auch der Verantwortungsbereich eindeutig zu bestimmen ist; entsprechend der Stellung des Werktätigen im Betrieb ist also auch seine Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz auszuweisen (§38 AGB i. V.m. §§40, 73 AGB). Hier ist z. B. festzulegen, welche Anforderungen an die Befähigung des Werktätigen zu stellen sind, in welchen Abständen der Befähigungsnachweis für den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§ 213 AGB) zu wiederholen ist oder ob der Werktätige evtl, gemäß § 2 Abs. 4 ASVO Analysen über die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in seinem Verantwortungsbereich anzufertigen hat.

Aufgaben der Gewerkschaften und Mitwirkung der Werktätigen

Das AGB eröffnet den Gewerkschaften neue Möglichkeiten, ihrer Verantwortung als Organisation der machtausübenden Klasse nachzukommen und die Interessen der Werktätigen allseitig und konsequent zu vertreten.³ Insbesondere werden die gewerkschaftlichen Rechte in Hinsicht auf die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erweitert (§§22 Abs. 2 Buchst.!, 201 Abs. 2 AGB).

Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die Arbeitsschutzkommissionen, die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren und die Arbeitsschutzobleute sind berechtigt,